

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00087 vom 14. August 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2013.00087

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00087 du 14 août 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00087 del 14 agosto 2015

Erwägungen

E. 1

Der 1976 geborene X.____, mit kaufmännischer Ausbildung und seit Oktober 2001 Treuhänder mit eidgenössischem Fachausweis, war zu letzt vom 21. Juni bis 2

E. 1.1

2

Für den Beginn des Anspruchs gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; Art. 26 Abs. 1 BVG). Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihren reglementarischen Bestimmungen vorsehen, dass der Anspruch auf Invalidenleistungen aufgeschoben wird, so lange der Versicherte den vollen Lohn erhält (Art. 26 Abs. 2 BVG).

E. 1.2

Invalidenleistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge werden von derjenigen Vorsorgeeinrichtung geschuldet, welcher der Ansprecher bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, angeschlossen war (Art. 23 lit. a BVG). Die Leistungspflicht setzt einen engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen der während der Dauer des Vorsorgeverhältnisses (einschliesslich Nachdeckungsfrist nach Art. 10 Abs. 3 BVG) bestandenen Arbeitsunfähigkeit (Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf von zumindest 20 %) und der allenfalls erst später eingetretenen Invalidität voraus (BGE 136 V 65 E. 3.1, 134 V 20 E. 3.2.2, 130 V 270 E. 4.1).

E. 1.3

Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist (BGE 123 V 269 E. 2a, 120 V 106 E. 3c, je mit Hinweisen). Praxisgemäss sind daher die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art.

E. 4

. August 2010 bei der Y.____ angestellt

(letzter Arbeitstag : 19. Juli 2010; Urk. 9/2 S. 2 Ziff. 2.1 und 2.3) und im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses bei der Pensionskasse der Y.____ berufsvorsorgeversichert. Auf Anmeldung vom 30. Juli 2010 (Urk. 9/9) hin sprach ihm die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, am

15. Juli 2011 mit Wirkung ab 1. Juli 2011 gestützt auf einen

In validitätsgrad von 100 % eine

ganze

Rente der Invalidenversicherung zu (vgl. Urk. 9/16) . Die da gegen erhobene Beschwerde der Pensionskasse der Y.____

wies das hiesige Gericht im Prozess Nr. IV.2011.00834 mit Urteil vom 9. Juli 2013 (Urk. 36) ab und bestätigte insbesondere die Eröffnung der Wartezeit per 20. Juli 2010. Dieser Entscheid erwuchs

in der Folge unangefochten in Rechtskraft .

Daraufhin ersuchte

X.____ die Pensionskasse der Y.____ um Ausrichtung von Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge, was die se

mit Schreiben vom 1. November 2013 (Urk. 2/2) ab lehnte. Zu vor hatte

sie am 11. August 2011 (Urk. 9/20) ihren Rücktritt vom überobligatorischen Vorsorgevertrag erklärt, da der Versicherte am 28. Juni 2010 im Rahmen der Gesundheitsprüfung unwahre Angaben über seinen Gesundheitszustand gemacht habe. 2.

Mit Eingabe vom 6. November 2013 (Urk. 1) erhob X.____ Klage gegen die Pensionskasse der Y.____ und beantragte die Auszahlung einer Invalidenrente ab Juli 2011 (Jahresrente von Fr. 35'286.--) .

Die Pensionskasse der Y.____

schloss in ihrer Klageantwort vom 20. Februar 2014 (Urk. 8) auf Abweisung der Klage, eventualiter auf (teilweise) Gutheissung derselben

im Umfang einer jährlichen Invalidenrente der obligatorischen Mindestleistung in der Höhe von Fr. 19'497.--.

Im Rahmen des zweiten Schriftenswechsels hielten die Parteien mit Replik vom 5. März 2014 (Urk. 12 ; ergänzt durch die Eingaben vom 6., 24. und 31. März 2014 [Urk. 13, Urk. 16, Urk. 19])

und

Duplik vom 11. April 2014 (Urk. 23) an ihren Standpunkten fest.

Mit Eingabe vom 16. Mai 2014 liess der Kläger, zwischenzeitlich vertreten durch Rechtsanwältin Korinna Fröhlich (Urk. 26 und Urk. 27), das gestellte Rechtsbegehren folgendermassen korrigieren (Urk. 29 S. 2):

„Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger ab 25. August 2010 die ihm vertraglich bzw. reglementarisch zustehende ganze, ungekürzte Invalidenrente auszuzahlen, zuzüglich Zins zu 5 % seit 25.08.2010, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, zuzügl .

MWSt , zu Lasten der Beklagten.“

In ihrer Stellungnahme vom 19. Juni 2014 (Urk. 33) erneuerte die Beklagte das in der Klageantwort gestellte Rechtsbegehren, wovon dem Kläger am 23. Juni 2014 (Urk. 34) Kenntnis gegeben wurde.

Das Gericht nahm von Amtes wegen das Urteil des hiesigen Gerichts vom 9. Juli 2013 in Sachen der Parteien gegen die IV-Stelle als Urk. 36 zu den Akten. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. 1. 1 1.1.1

Anspruch auf Invalidenleistungen haben gemäss Art. 23 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert (vgl. dazu Art. 10 BVG) waren.

Nach Art. 24 Abs. 1 BVG hat der Versicherte Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der Invalidenversicherung mindestens zu 70 %, auf eine Dreiviertelsrente, wenn er mindestens zu 60 %, auf eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte und auf eine Viertelsrente, wenn er mindestens zu 40 % invalid ist.

E. 4.1

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass

dem Kläger eine Invalidenrente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 100 % im Rahmen des Obligatoriums gemäss BVG zusteht.

E. 4.2

Mangels einer abweichenden reglementarischen Regelung ist der Rentenbeginn in Anwendung von Art. 26 Abs. 1 BVG nach den Bestimmungen des IVG fest zu setzen und nach Ablauf des Wartejahres gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG auf den 1. Juli 2011 zu terminieren.

Der vom Kläger eingenommene Standpunkt, wonach die Rente mit Blick auf die bis 24. August 2010 erfolgte Lohnzahlung bereits ab 25. August 2010 geschuldet sei (Urk. 29 S. 4), lässt sich nicht halten. Die von ihm angerufene Reglementsbestimmung (Art. 47 Ziff. 1), wonach die Invalidenrente fällig wird, sobald der Versicherte keinen oder wegen Teilinvalidität nur noch einen Lohn im Sinne von Art. 7 von weniger als 80 % bezieht (Urk. 9/19 S. 15), verkürzt die einjährige Wartezeit nicht, wenn das Arbeitsverhältnis vor deren Ablauf endet. Sie ist viel mehr im Lichte von Art. 26 Abs. 2 BVG (E. 1.1.2 hiervor) zu sehen. Mit dem Erlass dieser Reglementsbestimmung hat die Beklagte lediglich von der vom Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Anspruchsbeginn aufzuschieben, solange das Arbeitsverhältnis weiterläuft und der volle Lohn bezahlt wird. Diese Bestimmung ist daher nur anwendbar auf Fälle, in denen die Wartezeit vorgängig bestanden wurde, nicht aber, wenn diese noch läuft oder noch nicht begonnen hat (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts B 16/00 vom 28. August 2000 E. 2b/bb).

E. 4.3

Da sich der Rentenanspruch aufgrund der Aktenlage nicht genau beziffern lässt und insoweit seitens des Klägers auch kein beziffertes Rechtsbegehren vorliegt, ist vorliegend die Klage gemäss ständiger Praxis in dem Sinne teilweise gutzuheissen, dass die Beklagte zu verpflichten ist, dem Kläger ab 1. Juli 2011 eine auf einem Invaliditätsgrad von 100 % basierende Rente der obligatorischen beruflichen Vorsorge auszurichten. Die genaue ziffernmässige Berechnung der einzelnen Rentenbeträge ist hingegen der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung zu überlassen (wogegen im Streitfall wiederum eine Klage zulässig wäre; vgl. BGE 129 V 450). 5.

Auf Invalideleistungen sind Verzugszinsen geschuldet, wobei grundsätzlich Art. 105 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) anwendbar ist (BGE 119 V 131). Danach ist der Verzugszins vom Tage der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage an geschuldet.

Dem Kläger sind folglich auf den bis zur Klageerhebung am 6. November 2013 (Urk. 1) fällig gewordenen Rentenbeträgen ab diesem Zeitpunkt und auf den weiteren Rentenleistungen ab deren jeweiligem Fälligkeitsdatum Verzugszinsen von 5 % zuzusprechen.

6.6.1

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgeschäft (GSVG) hat die obsiegende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVG). 6.2

Trotz des teilweisen Obsiegens ist dem Kläger insoweit keine Prozessentschädigung zuzusprechen, als er selbst vor Gericht gehandelt hat, da sein Arbeitsaufwand und seine Umtriebe im vorliegenden Verfahren nicht den Rahmen dessen überschritten, was der Einzelne zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung seiner persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat. Die Beklagte ist unter Berücksichtigung der genannten Kriterien indes zu verpflichten, für die ab April 2014 angefallenen Aufwendungen der Rechtsvertreterin eine angemessene und zufolge des nur teilweisen Obsiegens reduzierte Prozessentschädigung in der Höhe von Fr.

E. 6

BVG) an die Feststellungen der IV-Organen (Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit, Eröffnung der Wartezeit, Festsetzung des Invaliditätsgrades) gebunden, soweit die IV-rechtliche Betrachtung aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint (BGE 126 V 309 E.

1 in fine). Diese Konzeption fusst auf der Überlegung, die Organe der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge von eigenen aufwändigen Abklärungen freizustellen, und gilt nur bezüglich Feststellungen und Beurteilungen der IV-Organen, welche im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend waren (BGE 132 V 1 E. 3.2).

Diese Bindungswirkung setzt voraus, dass die Vorsorgeeinrichtung (spätestens in das Vorbescheidverfahren (Art. 73 ter

der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV]) einbezogen und ihr die Rentenverfügung formgültig eröffnet wurde (Urteil des Bundesgerichts 9C_81/2010 vom 16. Juni

2010 E.

3.1 mit Hinweis). Dem BVG-Versicherer steht ein selbständiges Beschwerderecht im Verfahren nach IVG zu. 2.2.1

Die Beklagte verweigert die Ausrichtung von Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge – unter Kritik an der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Bindungswirkung (E. 1.3 hier) – und ausgehend von einer offensichtlich Unhaltbarkeit selbst bei Bejahung einer

solchen

im Wesentlichen in Erneuerung ihres bereits im Prozess IV.2011.008 3 4 geäußerten Standpunktes (Urk. 8 S. 6 ff. Ziff. 19-44) – vorweg mit der Begründung, die invaliditätsursächliche Arbeitsunfähigkeit sei bereits vor Beginn des vom 21. Juni bis 24. September 2010 dauernden Vorsorgeverhältnisses (einschliesslich Nachdeckungsfrist gemäss Art. 10 Abs. 3 BVG) eingetreten. Diese Argumentation

beschlägt Feststellungen des invalidenversicherungsrechtlichen Verfahrens. 2 .2

Der Beginn des Anspruchs auf eine Rente der Invalidenversicherung (1. Juli 2011) beziehungsweise das Eröffnungsdatum der einjährigen Wartezeit gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG (20. Juli 2010) ist vom hiesigen Gericht im Urteil vom 9. Juli 2013 (Prozess Nr. IV.2011.00834; Urk. 36) einlässlich überprüft worden, nachdem die nun Beklagte damals gegen die auch ihr eröffnete Rentenverfügung vom 15. Juli 2011 Beschwerde erhoben und die Festsetzung eines früheren Beginns der Wartezeit beziehungsweise der Anspruchsberechtigung beantragt hatte.

Mit Blick auf diesen rechtskräftigen Entscheid entfällt die – ohnehin auf offen sichtliche Unhaltbarkeit der Betrachtungsweise der IV-Stelle eingeschränkte (E. 1.3 hiervor) – Überprüfungsbefugnis des Vorsorgerichters gänzlich (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_793/2010 vom 21. März 2011 E. 3). Auch bezüglich berufsvorsorgerechtlicher Invalidenleistungen ist demnach von einer am 20. Juli 2010 eingetretenen vollständigen Arbeitsunfähigkeit auszugehen. Damit ist

die grundsätzliche Leistungspflicht der Beklagten (nach Massgabe eines Invaliditätsgrades) zu bejahen. 3 . 3 .1

Strittig und zu prüfen bleibt, ob die Beklagte zu Recht mit Erklärung vom 11. August 2011 (Urk. 9/20) wegen einer Anzeigepflichtverletzung des Klägers vom überobligatorischen Vorsorgevertrag zurückgetreten ist und ihre Leistungspflicht aus weitergehender beruflicher Vorsorge abgelehnt hat. 3 .2

Während in der obligatorischen beruflichen Vorsorge aus gesundheitlichen Gründen keine Vorbehalte angebracht werden dürfen (BGE 115 V 215 E. 6), ermächtigt Art. 331c des Obligationenrechts (OR) die Vorsorgeeinrichtung im weitergehenden Vorsorgebereich für die Risiken Tod und Invalidität einen Vorbehalt aus gesundheitlichen Gründen anzubringen, welcher aber höchstens fünf Jahre betragen darf (BGE 130 V

E. 9

00.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Der Beklagten wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Korinna Fröhlich - Rechtsanwalt Dr. René Schwarzmann - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Gräub-Bucher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.